

STEFAN SCHIMA, Wien

Das Eherecht des ABGB 1811

The marriage law of the ABGB was subdivided insofar, as some provisions should be applied for all married couples, some only to Catholics, some only to non catholic Christians (Protestants and Orthodox Christians) and some only to Jews. This article contains an overview on the most important marriage-provisions of the ABGB and on the development of marriage law until the Revolution of 1848. Seen from different points of view this development was marked by a catholic "Restauration". Most provisions of the ABGB belonging to the marriage law were abolished by the Marriage Law of 1938, which was passed during the period of National Socialism. The abolished ABGB-provisions had referred to the legal preconditions and the procedure of marriages, but also to their dissolution.

I. Einleitung

Das Eherecht des ABGB steht heute größtenteils nicht mehr in Geltung. Zahlreiche Bestimmungen wurden endgültig mit dem Ehegesetz von 1938 außer Kraft gesetzt. Der Volltitel dieses Gesetzes lautet: „Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet“.¹ Es ist gerade das Eheschließungs- und Ehescheidungsrecht des ABGB, das durch Jahrzehnte hindurch im Zentrum weltanschaulich bzw. ideologisch motivierter Konflikte stand. Derartige Konflikte in relativer Offenheit zu führen, war in Österreich erst seit 1848 möglich. Im Mittelpunkt der folgenden Ausführungen steht vor allem die Beschaffenheit des ursprünglichen ABGB-Eheschließungs- und Ehescheidungsrechts, aber auch die entsprechende Rechtsentwicklung bis zum genannten Revolutionsjahr findet Behandlung.

Das Eherecht des ABGB – allen voran das Ehehindernis- und das Ehescheidungsrecht – wies einen stark konfessionsbezogenen Zug auf. Neben Bestimmungen, die für alle galten, die dem

ABGB-Eherecht unterworfen waren gab es eigene Bestimmungen jeweils für Katholiken, nicht-katholische Christen und Juden, wobei schon der Aufbau des einschlägigen Regelungswerks darauf hinwies, dass den Katholiken als Angehörigen der „Staatskirche“ das Grundsätzliche der Bestimmungen gewidmet war. In dieser Abstufung, innerhalb deren Rechtsgrundsätze der nichtkatholischen Christen (Evangelische und Orthodoxe, die unter den Begriff „Akatholiken“ zusammengefasst wurden) und der Juden Berücksichtigung fanden, spiegelt sich deutlich die Toleranzgesetzgebung Josephs II. (Alleinherrscher 1780–1790) wider. Materiell knüpfte das ABGB-Eherecht vor allem an das josephinische Ehepatent von 1783 an.²

¹ DRGBl. I S. 807/1938.

² JGS Nr. 117. Zum Inhalt des Ehepatents und den Umständen seiner Erlassung siehe insbes. MÜHLSTEIGER, Geist 74–89. Zur Ähnlichkeit der konfessionsbezogenen Aufgliederung des ABGB-Eherechts mit der Struktur der „Politischen Verfassung der deutschen Schulen in den kaiserl. königl. deutschen Erbstaaten“ von 1805 siehe SCHIMA, Dimension 305f.

II. Josephinische Toleranzgesetzgebung als Nährboden des ABGB-Eheschließungs- und Ehetrennungsrechts

Das Josephinische Ehepatent war nicht in religionsbezogener Weise aufgegliedert gewesen wie das ABGB-Eherecht. Die Unterteilung in Katholiken, nichtkatholische Christen und Juden wurde aus der josephinischen Toleranzgesetzgebung übernommen. Die Katholische Kirche war bis zur Mitte des 19. Jh. die dominante Staatskirche. Die grundsätzliche Rechtsstellung der „Akatholiken“ war im Toleranzpatent von 1781 geregelt.³ Akatholiken waren im rechtsgeschäftlichen Bereich mit Katholiken prinzipiell gleichgestellt. Ihnen war grundsätzlich bloß die private Religionsübung eingeräumt, d.h., dass zwar die Möglichkeit der Errichtung akatholischer Gottesdienststätten bestand, diese aber nach außen hin nicht als solche erkennbar sein durften. Benachteiligungen der Akatholiken bestanden vor allem im Bereich der Kindererziehung: Bei einem katholischen Vater hatten alle Kinder dessen Bekenntnis zu folgen; bei einem akatholischen Vater hatten die Kinder dem Bekenntnis des jeweils gleichgeschlechtlichen Elternteils zu folgen. Von der bisher maßgeblichen Praxis, vom akatholischen Ehemann einen Revers zu verlangen, dem zufolge alle Kinder im katholischen Glauben zu erziehen waren, musste nun abgesehen werden. Große Benachteiligungen der ergaben sich für Akatholiken im Übertrittsrecht, das in weiteren Vorschriften Josephs II. und seiner Nachfolger geregelt wurde.⁴ Die einschlägigen Vorschriften

³ Das für Akatholiken geltende Toleranzpatent, dessen entsprechende kaiserliche Entschließung mit dem 13. 10. 1781 datiert ist, wurde in nicht ganz einheitlichem Wortlaut für die einzelnen Länder kundgemacht. Im Allgemeinen beruft man sich heute auf die bei FRANK, Toleranzpatent 558f. abgedruckte Fassung.

⁴ Siehe SCHIMA, Glaubenswechsel 81–86.

waren asymmetrisch gestaltet. Der Übertritt von einem akatholischen Bekenntnis zur katholischen Kirche war viel leichter möglich, als der Übertritt von der Katholischen Kirche zu einem akatholischen Bekenntnis.

Die Rechtsstellung der Juden – begrifflich wurde an die Religionszugehörigkeit angeknüpft – war äußerst differenziert gestaltet.⁵ Joseph II. erließ für Juden kein einheitliches Toleranzpatent, ihre Rechtslage war zum einen regional differenziert gestaltet, andererseits war zwischen tolerierten und nichttolerierten Juden zu unterscheiden. Bis zum Interkonfessionellengesetz von 1868 waren Übertritte von einem christlichen Bekenntnis zum Judentum aus staatlich-rechtlicher Sicht nicht möglich.⁶ Bis zu diesem Jahr war auch die Verleitung zum Abfall vom Christentum unter Strafe gestellt.

Den Status der Konfessionslosigkeit gab es nicht. Für diesen wurde erst durch das erwähnte Interkonfessionellengesetz von 1868 legislativer Raum geschaffen.

III. Das ABGB-Eherecht vor dem Hintergrund von fast zwei Jahrtausenden christlicher Tradition in Europa

Es kann nicht verwundern, dass das ABGB vom Modell der Einehe ausgeht (vgl. § 44). Dies ist auch bei den anderen europäischen Zivilrechtskodifikationen der Fall. Dafür war zweifelsohne christlicher Einfluss maßgeblich, doch darf nicht vergessen werden, dass etwa auch das römische Recht von der Monogamie ausgegangen war.⁷ Andererseits ist hervorzuheben, dass der als „Schöpfer des Preußischen Allgemeinen Land-

⁵ Hierzu und zum Folgenden siehe SCHIMA, Revolution 415–428.

⁶ RGBl. Nr. 49/1868.

⁷ Siehe SCHIMA, Einehe m.w.N.

rechts von 1794“ geltende Carl Gottlieb Svarez⁸ das Polygamieverbot lediglich aus rein praktischen Gründen befürwortete. Aus seiner Sicht standen weder Naturgesetz noch göttliches Gesetz der Polygamie entgegen. Doch schien es ihm unmöglich, dass in einer derartigen Verbindung der Familienfrieden aufrechtzuerhalten war, und so betrachtete er das Polygamieverbot als „sehr weises und wichtiges Staatsgesetz“.⁹ Bei dieser Einstellung verwundert es allerdings nicht, wenn Svarez dem Landesherrn das Recht zusprach, vom Polygamieverbot zu dispensieren.¹⁰ An ähnlichen Überlegungen hat es offensichtlich im Zuge der Genese des ABGB-Eherechts gefehlt.

Wenn wir im ABGB-Ehe- bzw. Familienrecht auf gravierende Benachteiligungen von Frauen treffen,¹¹ so standen übt hier gewiss biblische Grundsätze,¹² aber auch Textstellen aus dem *Corpus Iuris Canonici* mehr oder weniger direkten Einfluss aus.¹³ Doch andererseits ist etwa der

⁸ MIKAT, Polygamiefrage 8. Vgl. auch CONRAD, Grundlagen 23.

⁹ SVAREZ, Vorträge 320.

¹⁰ Ebd.

¹¹ Zu nennen sind insbesondere die §§ 91 (Satz 1: „Der Mann ist das Haupt der Familie.“) und 92 (Demnach nimmt die Gattin den Namen des Mannes an „und genießt die Rechte seines Standes“. Sie hat ihm „in seinen Wohnsitz zu folgen“ und grundsätzlich etwa auch „die von ihm getroffenen Maßregeln sowohl selbst zu befolgen, als befolgen zu machen.“) Siehe dazu BENKE, Freiheiten (im Druck).

¹² Vgl. etwa den neutestamentlichen Kolosserbrief 3,18, demzufolge sich die Frauen den Männern unterzuordnen hatten.

¹³ Zur Stellung der Ehefrau im *Corpus Iuris Canonici* siehe etwa *Decretum Gratiani Causa 33, questio 5, caput 11–20*, in: FRIEDBERG, Corpus 1, 1254–1256. An der grundsätzlichen Schlechterstellung der Frau hatte auch die josephinische Gesetzgebung nichts geändert: Siehe STURM, Leitbild 95: „Was die Stellung der Frau im Familienrecht anlangt, zeigt sich die josephinische Gesetzgebung also fest in den tradierten Rechtsvorstellungen verwurzelt.“ Ebd., 101–121 findet sich eine Darstellung unterschiedlicher „vernunftrechtlicher“ Positionen.

Beitrag des Christentums zur Zurückdrängung der auch ehelichen Muntgewalt des Mannes unstrittig.¹⁴ Die für das Ehegüterrecht bedeutsame *praesumptio Muciana*, der zufolge zu vermuten war, dass das während der Ehe Erworbene vom Mann herrührt (§ 1237, 2. Satz), ist römischrechtlicher Herkunft.

IV. Der Sieg des staatlichen Eheregelungsanspruchs in der Zeit Josephs II. und seine Perpetuierung im ABGB

Im Ehepatent von 1783 war das Eherecht zum ersten Mal durch den Staat in umfassender Weise geregelt worden. Der Anspruch der Katholischen Kirche auf ausschließliche Eherechtsregelungskompetenz war damit wirksam in Abrede gestellt worden. Nicht zu Unrecht ist in diesem Zusammenhang von der „Einführung der Zivil-ehe“ gesprochen worden.¹⁵

Diese Terminologie darf freilich nicht Anlass zu Missverständnissen geben sollte: Denn oft wird mit dem Wort „Zivilehe“ das assoziiert, was man genauer als „Ziviltrauung“ bezeichnet, und von der Einführung der Ziviltrauung in der Weise, dass die Trauung nicht von einem religiöngemeinschaftlichen Trauungsorgan vorgenommen wurde, war man noch weit entfernt. Vielmehr hatte die staatlich wirksame Trauung durch einen Seelsorger vorgenommen zu werden, und dies wurde auch in § 75 des ABGB

¹⁴ Vgl. LEHNER, Familie 20.

¹⁵ Zur differenzierten Terminologie siehe MICHEL, Civilehe 229f.; HELM, Civilehe 77f. In den Achtzigerjahren des 18. Jh. wurde sogar die Einführung der obligatorischen Ziviltrauung erwogen. Die zuständige Kompilationskommission verwarf allerdings diesen Gedanken mit der Begründung, dass „das gute Einvernehmen zwischen Kirche und Staat störe und ohne den Uebergrieffen Ersterer Einhalt zu thun, vielmehr der Geistlichkeit ein weites Agitationsfeld eröffne“ (zitiert bei HOCK-BIDERMANN, Staatsrath 248).

zum Ausdruck gebracht. Damit unterschied sich das österreichische Recht etwa von dem der *Code Civil* von 1804, der das Prinzip der obligatorischen Ziviltrauung, das vorübergehend übrigens schon im 17. Jh. in England maßgeblich gewesen war, aus der Französischen Revolution übernommen hatte.¹⁶ So wie im seit 1938 geltenden österreichischen Recht kommen dabei grundsätzlich nur den vor einem staatlichen Organ geschlossenen Ehen staatliche Rechtswirkungen zu. Für Österreich war dies insofern von Bedeutung, als der *Code Civil* im frühen 19. Jh. zeitweise auch für Osttirol und Oberkärnten galt und das Prinzip der obligatorischen Ziviltrauung bei so manchem Österreicher mehrere Jahrzehnte als etwas in Erinnerung blieb, das zur Überwindung konfessioneller Gegensätze beitragen konnte.¹⁷

Bleiben wir bei unserem kurzen gesamteuropäischen Blick: Schon Ende des 16. Jh. war in den niederländischen Provinzen Holland und Westfriesland die fakultative Ziviltrauung eingeführt worden,¹⁸ d.h., dass den Brautleuten frei stand, ob sie vor einem staatlichen oder einem kirchlichen Trauungsorgan in staatlich wirksamer

Weise heiraten wollten. Dieses wegen der Wahlmöglichkeit zunächst durchaus sympathisch anmutende System hat in der Rechtsgeschichte Österreichs insgesamt nur eine sehr untergeordnete Rolle gespielt und dies erst in einem späteren als hier zu behandelnden Zeitraum.¹⁹

Der Anspruch der Katholischen Kirche auf Regelung des für ihre Angehörigen maßgeblichen Eherechts lässt sich am ehesten mit der Lehre vom sakramentalen Charakter der Ehe begründen.²⁰ Doch da der Ehe durch die katholische Kirche auch Vertragscharakter zugemessen wird, ist es verständlich, dass zahlreiche katholische Autoren dem staatlichen Regelungsanspruch durchaus aufgeschlossen gegenüberstanden. Doch konnte sich die „Amtskirche“ mit der staatlichen Auffassung, dass bürgerlicher Vertrag und Sakrament zu trennen seien, nicht einverstanden erklären. Diese Auffassung hatte sich als Reaktion auf das Konzil von Trient insbesondere in Frankreich durchgesetzt und wurde damit zur eigentlichen Wurzel der Säkularisation der Ehe, wie sie sich im Lauf der Französischen Revolution durchsetzte.²¹

V. Grundsätzliches zur Gliederung des ABGB-Eherechts

Das Eherecht des ABGB war hauptsächlich in den §§ 44 bis 136 geregelt. Abgesehen von den ehegüterrechtlichen Bestimmungen (§§ 1217–1266) ist darüber hinaus allerdings noch § 4 zu nennen, der erst durch das Internationale Privatrechtsgesetz von 1978 formell aufgehoben wurde. In § 4 wurde zum Ausdruck gebracht, dass

¹⁶ Vgl. CONRAD, Grundlegung 339f.; MIKAT, Ehe 821f.

¹⁷ Vgl. die Wortmeldung des Abgeordneten zum österreichischen Reichstag, Emil Vacano, im Rahmen der Debatte des Verfassungsausschusses vom 16. 12. 1848 (abgedruckt bei FISCHER, Protokolle 128): „Vacano erinnert dagegen, das Beispiel Frankreichs lehre auch hier die Leichtigkeit der Einführung dieses Gesetzes [sc. Regelungen betreffend die Einführung der obligatorischen Ziviltrauung], insbesondere beim Erscheinen einer neuen und freisinnigen Gemeindeordnung. Er selbst aber habe zu Bleiberg in Oberkärnten als Bezirkskommissär das gleiche beobachtet. In dem erwähnten Orte habe nebst zwei katholischen Pfarreien auch namentlich in Ansehung der gemischten Ehen, viele Differenzen verursacht habe [sic!]. Nach der in jener Gegend geschehenen Einführung der Zivilehe haben sich die Differenzen behoben und die katholischen Pfarrer haben sich gehütet, einer abgeschlossenen Zivilehe die Einsegnung zu verweigern.“

¹⁸ MIKAT, Ehe 821f.

¹⁹ Siehe SCHIMA, Dimension 343 m.w.N.

²⁰ Zur katholischen Auffassung vom Sakramentcharakter der Ehe, die keineswegs von Anfang an deutlich artikuliert wurde, siehe Unger, Ehe 121f. m.w.N.; SCHIMA, Einehe m.w.N.; DERS., Dimension 306f m.w.N.

²¹ CONRAD, Theorie 1172.

Staatsbürger auch außerhalb des Staatsgebietes bzw. ABGB-Geltungsbereichs an das ABGB gebunden waren, wenn die persönlichen Fähigkeiten dieser Staatsbürger zur Vornahme bestimmter Handlungen durch ABGB-Recht eingeschränkt waren. Das hatte etwa zur Folge, dass eine durch einen Österreicher im Ausland ohne vorangehendes Aufgebot abgeschlossene Ehe gültig war, wenn in dem betreffenden Staat kein Aufgebot gefordert wurde. Wurde hingegen eine gemäß österreichischem Recht gesetzlich erforderliche Heiratsbewilligung nicht eingeholt, war auch die im Ausland geschlossene Ehe als ungültig zu betrachten.²²

Die erwähnte konfessionelle Ausrichtung des ABGB-Eherechts stand der Bestimmung des § 39, der zufolge „die Verschiedenheit der Religion auf die Privatrechte keinen Einfluß“ haben dürfe, aus mehreren Gründen nicht entgegen. So wurde etwa in § 39 selbst mit dem Bestehen anderslautender Regelungen gerechnet.²³

Wenn auch die konfessionelle Ausrichtung des ABGB-Eherechts in ihrer Form ein Unikum darstellte, so muss doch gefragt werden, ob sich hier bestimmte Vergleichsmomente zu anderen Zivilrechtskodifikationen herausarbeiten lassen. Hier ist etwa auf den *Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis* hinzuweisen, der auch als „Baierisches Landrecht von 1756“ bekannt ist. Hier wird direkt auf die Ehebeschlüsse des Konzils von Trient verwiesen (6. Kapitel, § 5), und einen derartigen Verweis finden wir im ABGB nicht.²⁴

Insgesamt ähnelte das ABGB-Eherecht in seiner Gliederung dem damaligen Schulrecht, und in

diesem Zusammenhang ist die Politische Schulverfassung von 1805 zu nennen. Auch dort waren eigene Vorschriften für Katholiken, Akatholiken und Juden zu beachten, wobei der Katholischen Kirche zunächst umfassende Schulaufsichtszugestanden wurden, die auch den akatholischen und den jüdischen Schulbetrieb erfassten.

VI. Das für Katholiken geltende Eherecht

Das für Katholiken geltende Eherecht war im Wesentlichen dem kanonischen Eherecht nachgebildet. Doch waren staatliches und katholisches Eherecht nicht völlig deckungsgleich, wie sich vor allem anhand des Verlöbnisrechts²⁵ und der noch näher zu besprechenden Ausgestaltung des Ehehindernisrechts zeigte.

Der Gleichklang zwischen staatlichem und kirchlichem Eherecht kam vor allem darin zum Ausdruck, dass zwar eine Scheidung in Form der so genannten „Scheidung von Tisch und Bett“ unter bestimmten Voraussetzungen möglich war (vgl. § 109), allerdings eine nachfolgende Wiederverheiratung bei Lebzeiten des anderen Ehegatten nicht in Frage kam. So ist es verständlich, wenn gemäß § 111 ABGB das Ehe-

²⁵ Das staatliche Verlöbnisrecht ist in den §§ 45–46 ABGB geregelt. Demnach ist resultiert aus dem Verlöbnis grundsätzlich „keine rechtliche Verbindlichkeit“. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die eigentliche Eheschließung als auch für die „Leistung desjenigen, was auf den Fall des Rücktrittes bedungen worden ist“ (§ 45). Allerdings kann eine Ersatzpflicht für konkrete Aufwendungen, die im Hinblick auf den Eheabschluss entstanden sind bestehen (§ 46). Beispiele für eine entsprechende Ersatzpflicht bei DOLLNER, Eherecht 1, 17f. (etwa Anschaffung von Geräten für den gemeinsamen Haushalt).

Das damalige katholische Kirchenrecht sah dagegen unter bestimmten Voraussetzungen die Durchsetzung des Eheversprechens durch kirchliche Zwangsmaßnahmen vor: Siehe HELFERT, Handbuch 420f.

²² Vgl. ZEILLER, Kommentar 1, 44f.

²³ § 39 ist heute durch zahlreiche einfachgesetzliche und verfassungsrechtliche Bestimmungen überlagert: Siehe SCHIMA, Aspekte 2, 193. Zum mangelnden Bezug des ABGB zum Gleichheitsgedanken siehe GRIMM, Verhältnis 102f.; DERS., Bürgerlichkeit 177f.

²⁴ Zum Eherecht des *Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis* siehe FRIEDL, *Codex Maximilianeus* 13–18.

band „nur durch den Tod des einen Ehegatten getrennt werden“ konnte.

Doch auch an vielen anderen Stellen zeigte sich, dass das ABGB-Eherecht dem katholischen Kirchenrecht folgte, so etwa in Bezug auf die durch das Konzil von Trient erlassenen Aufgebotsbestimmungen (§§ 69–74).²⁶ Die bevorstehende Ehe musste dreimal verkündigt werden. Unterblieb das Aufgebot überhaupt, so hatte dies die Nichtigkeit der Ehe zur Folge. Im Übrigen galt die Trienter Formpflicht auch insofern, als eben die Ehe nicht nur vor dem Seelsorger, sondern auch in Gegenwart zweier Zeugen abzuschließen war (§ 75). Es mag zwar zum einen als bemerkenswert gelten, dass der Staat hier den lange Zeit hindurch umstrittenen tridentinischen Recht folgte, doch war hier zweifelsohne einem staatlichen Ordnungsbedürfnis Genüge getan.

Darüber hinaus folgte das staatliche Eehindernisrecht dem kirchlichen in mehr oder weniger blinder Weise im Zusammenhang mit dem Eehindernis der höheren Weihen bzw. der feierlichen Gelübde: „Geistliche, welche schon höhere Weihen empfangen; wie auch Ordenspersonen von beiden Geschlechtern, welche feierliche Gelübde der Ehelosigkeit abgelegt haben, können keine gültigen Eheverträge schließen“, hieß es in § 63.²⁷

Doch diese auf den ersten Blick absolute staatliche Gefolgschaftserweisung kann uns nicht darüber hinwegtäuschen, dass es Unterschiede zwischen staatlichem und kirchlichem Eehindernisrecht gab, und diese Unterschiede können wie folgt skizziert werden:

- Vier Eehindernisse, die dem Kirchenrecht als solches fremd waren, nicht aber dem staatlichen:

²⁶ Vgl. das so genannte *Decretum Tametsi* des Konzils von Trient vom 11. 11. 1563, *Concilium Tridentinum, Sessio 24, Canones super reformatione circa matrimonium, caput 1* (abgedruckt bei WOHLMUTH, *Conciliorum Oecumenicorum Decreta* 3, 755–757).

²⁷ Siehe dazu UNGER, *Priesterehen* 297–304.

Hindernis der Minderjährigkeit; Hindernis des Militärstandes; Hindernis der Verurteilung zu schwerer Kerkerstrafe oder zum Tode; Hindernis der Teilhabe an der Ursache der Ehetrennung. Was das erstgenannte Hindernis (§ 49) betrifft, so bedurften Minderjährige – damals Personen bis zum vollendeten 24. Lebensjahr – der väterlichen bzw. vormundschaftlichen Zustimmung für die Eingehung der Ehe. Nach kanonischem Recht spielte lediglich die Frage der Mündigkeit eine Rolle. Diese reichte für den Abschluss der gültigen Ehe aus, wobei Knaben bereits mit dem vollendeten 14., Mädchen mit dem vollendeten 12. Lebensjahr als mündig zu betrachten waren, eine gültige Eheschließung unter Umständen sogar zu einem früheren Zeitpunkt möglich war.²⁸ Das in § 119 geregelte Hindernis der Ursache an der Ehetrennung war überhaupt nur für Akatholiken relevant. Dass dem Staat bei der Konzeption dieser Eehindernisse Ordnungsgesichtspunkte vor Augen gestanden waren, kann nicht bestritten werden, hier ging es in keiner Weise darum, der kirchlichen Gewalt ihre Grenzen aufzuzeigen.

- Daneben gab es rein kirchliche Eehindernisse, die das staatliche Recht nicht kannte, so vor allem das Hindernis der geistlichen Verwandtschaft. In der Praxis konnte davon vor allem um die Beziehung zwischen einem Taufpaten und dem in die Frauenjahre gekommenen Taufkind betroffen sein.

- Doch gab es Eehindernisse, die im staatlichen und im kirchlichen Recht unterschiedlich ausgestaltet waren. Hier ist vor allem das Verwandtschaftshindernis in der Seitenlinie zu nennen. Das Hindernis reichte gemäß § 65 im staatlichen Recht wesentlich weniger weit als im katholisch-kirchlichen Recht. Während es gemäß § 65 noch Geschwisterkinder erfasste, reichte es im kanonischen Recht so weit, dass die gemein-

²⁸ Siehe HELFERT, *Handbuch* 428.

same Abstammung von ein und demselben Ururgroßelternteil davon betroffen war.²⁹

Gemäß § 83 konnte – und dies galt nicht nur für Katholikenehen – die zuständige staatliche Behörde um Dispens von Ehehindernissen angegangen werden. Diese hatte sich auch mit kirchlichen Stellen in Verbindung zu setzen. Grundsätzlich sollten sich also die Betroffenen selbst nicht mit kirchlichen Stellen, geschweige denn mit der römischen Kurie in Verbindung setzen.

In Anbetracht der Unterschiede zwischen dem kanonischen Recht und dem staatlichen für Katholiken geltenden Eherecht ist zu fragen, auf welche Weise der Staat mit katholischen Seelsorgern verfuhr, die eine Trauung aus kirchenrechtlichen Gründen nicht vornehmen wollten, auch wenn das staatliche Recht eine solche gestattete. Den Seelsorgern konnte die Vornahme der Trauung staatlicherseits aufgetragen werden.³⁰ Dies war etwa der Fall beim Vorliegen des Ehehindernisses der geistlichen Verwandtschaft, aber auch für den Fall, dass der Verwandtschaftsgrad nach kirchlichem, nicht aber nach staatlichem Ehehindernisrecht relevant. Ich darf mich in Beantwortung dieser Frage vor allem auf die Forschungen der Historikerin Margareth Lanzinger berufen.³¹ Lanzinger zufolge waren in der Zeit Josephs II., als das Ehepatent die maßgebliche staatliche Rechtsgrund-

lage war, relativ häufig gewesen.³² Ab dem ausgehenden 18. Jh. versuchten sowohl Staat als auch Kirche die Unterschiede zwischen beiden Eherechtssystemen eher kleinzureden, da ein Aufzeigen von Differenzen in keines Teiles Interesse lag. Unter Joseph II. war es tatsächlich zu Sanktionsdrohungen und zuweilen auch Verhängungen von Sanktionen gegen derartige Seelsorger gekommen. Diese Sanktionen hatten in der Kürzung der Einkünfte des betreffenden Seelsorgers. Mit drakonischen Strafen war freilich nicht zu rechnen. Nach Joseph II. sind derartige Fälle quellenmäßig kaum feststellbar, was wohl daran liegt, dass Staat und Kirche verstärkt ein gegenseitiges Einvernehmen suchten.

VII. Das für Akatholiken geltende Eherecht

Zunächst einige Bemerkungen zum Eheverständnis der Orthodoxen und der Evangelischen. Noch früher als für den Westen lässt sich für das mittelalterliche oströmische Reich ein verdichteter eherechtlicher Regelungsbestand feststellen.³³ Im Vordergrund steht das anzustrebende Ideal der „Einzigehe“. In dem noch heute maßgeblichen *Tomos des enoseos* bzw. *Tomus unionis*, vom Jahr 920³⁴ werden maximal drei sukzessive Ehen zugelassen, wobei dies in der Praxis der Russisch-orthodoxen Kirche nicht immer eingehalten wurde. Die für Geschiedene vorgeschriebenen Bußauflagen dürften nicht immer eingehalten worden sein. Was die refor-

²⁹ Siehe HELFERT, Handbuch 472: „Zwei Seitenverwandte stehen in eben dem Grade der Verwandtschaft mit einander, in welchem bei gleichen Seitenlinien die eine oder andere, bei ungleichen die entferntere mit dem Stammhaupte verwandt ist. Sie reichte bis zum vierten Grad nach damaliger kanonischer Zählung.“

³⁰ Siehe dazu STURM, Leitbild 17, m.w.N.

³¹ Die Autorin war an zahlreichen wissenschaftlichen Projekten zur Eherechtsentwicklung beteiligt, darunter das u.a. durch den Wissenschaftsfonds (FWF) geförderte Projekt „Verwandtschaftsheiraten im 19. Jahrhundert. Muster – Abläufe – Motivationen im regionalen Vergleich“. Siehe dazu auch LANZINGER, Umkämpft 273–296.

³² Vgl. dazu den besonders plakativen Ausspruch des Erzbischofs von Wien, Kardinal Christoph Anton Migazzi aus einem Brief an Kaiser Joseph II. vom 7. 5. 1783: „Diese Verordnungen in Ehesachen sind ganz darnach angethan, daß für das Sakrament nichts übrig bleibt“ (abgedruckt bei CONRAD, Theorie 1171).

³³ Hierzu und zum Folgenden POTZ, SYNEK, Orthodoxes Kirchenrecht 336–348.

³⁴ Zur Vorgeschichte des *Tomus unionis* siehe POTZ, SYNEK, Orthodoxes Kirchenrecht 75–77.

matorischen Bekenntnisse betrifft, so ist es bekannt, dass der Ehe kein sakramentaler Charakter zugesprochen wird.³⁵ Ohne hier die einzelnen Ansichten zur Ehe im Detail darstellen zu können, möge der Hinweis genügen, dass Martin Luther die Ehe als „weltlich Ding“ ansah, deren Regelung der christlichen Obrigkeit übertragen war und Johannes Calvin die Ehe mit irdischen Tätigkeiten wie dem Ackerbau, der Architektur oder dem Schusterhandwerk verglich. Das Eheband wird grundsätzlich als auflösbar erachtet.

Im ABGB wurde auf diese Gegebenheiten Rücksicht genommen. Gemäß § 115 wurde unter bestimmten Voraussetzungen die Trennung von Akatholikenehen zugelassen, und gemäß § 119 war den Getrennten grundsätzlich die Wiederverheiratung gestattet.³⁶

Dass Akatholiken allerdings ansonsten zum größten Teil dem katholisch geprägten staatlichen Eherecht unterworfen waren, mag zunächst als Ärgernis zu empfinden sein. Doch gerade der reformatorische Hinweis auf die Regelungskompetenz christlicher Obrigkeit ist geeignet, allfälligen Unmut über die Bevorzugung katholischer Eherechtsgrundsätze abzuschwächen.³⁷ Und so erscheint die Übernahme

³⁵ Zur Ehelehre der Reformatoren und zu evangelischer Lehre und Ehegerichtspraxis bis ins 18. Jh. siehe MAY, Stellung 8–23; SCHWARZ, Ehe 127–131.

³⁶ Siehe dazu HELFERT, Rechte 106–111.

³⁷ Vgl. KUZMÁNY, Handbuch 50: „Die evangelische Kirche hält sich nicht für einen Urquell solcher Gesetze, welche die Giltigkeit der Ehe oder ihre Ungiltigkeit bestimmen, sie erkennt für solche nur einerseits das Wort Gottes und andererseits die bürgerliche Gesetzgebung, da die Obrigkeit zur Ordnung der irdischen Gemeinschaftsverhältnisse von Gott gesetzt ist, und es bindet die evangelische Kirche die Beobachtung dieser ebenfalls an das Gewissen, so lange sie nur nicht dem göttlichen Worte widersprechen. [...] Ihr ist die bürgerlich ungiltige Ehe keine Ehe, und die gegen das Wort Gottes noch weniger, selbst wenn sie die bürgerlichen Gesetze nicht verböten, aber die Kirche hält sich nicht für berechtigt, aus eigener Machtvollkommenheit irgend welche Giltigkeits-

tridentinischer Formvorschriften auch für nicht-katholische Christen durchaus als ein Beleg für den staatlichen Willen, im eherechtlichen Bereich Übersichtlichkeit walten zu lassen. Doch wenn in § 71 für Eheschließungen zwischen Akatholiken die Vornahme des Aufgebots nicht nur in deren gottesdienstlichen Versammlungen, sondern auch in den örtlich zuständigen katholischen Pfarrkirchen gefordert wurde, zeigt sich hier eine gravierende Benachteiligung der Akatholiken. Dies hat ebenso für § 77 zu gelten, der für Mischehen zwischen Katholiken und Akatholiken die Erklärung der Einwilligung vor dem katholischen Pfarrer vorschrieb.³⁸ Allerdings konnte auf Verlangen des akatholischen Eheteils auch dessen Seelsorger bei der Trauung anwesend sein.

VIII. Benachteiligungen von Akatholiken im staatlichen Mischeherecht

Nach dem bisher Ausgeführten ist es kaum verwunderlich, dass bei Ehen zwischen Katholiken und Akatholiken das katholische Hindernisrecht dominierend blieb. Dies äußerte sich besonders deutlich anhand des bereits erwähnten § 63. Geistliche, die die höheren Weihen empfangen hatten oder Ordenspersonen nach Ablegung feierlicher Gelübde konnten somit auch keine akatholische Person ehelichen. Dies war auch dann nicht möglich, wenn der Geistliche

hindernisse aufzustellen, wie sie zu dem geoffenbarten Sittengebot Gottes nichts hinzufügen noch etwas davon nehmen zu dürfen glaubt.“

³⁸ Gemäß einer Äußerung der Hofkommission in Justizgesetzsachen vom 28. 2. 1828 war eine Ehe, die zwischen einer katholischen und einer akatholischen Person geschlossen wurde und bei der die Einwilligungserklärung vor dem akatholischen Seelsorger erfolgte, nicht als ungültig zu betrachten (siehe PRATOBEVERA, Materialien 8, 430). Ein derartiger Eheabschluss war damit lediglich unerlaubt.

bzw. die Ordensperson zum akatholischen Bekenntnis übertrat.

In dem ebenfalls bereits erwähnten § 111 wurde die Unauflöslichkeit der Ehe ausdrücklich auch für den Fall festgeschrieben, wenn nur ein Ehegatte katholisch war. Auch hier zeigte sich die Dominanz katholischer Eherechtsgrundsätze. Allerdings wurde auch festgehalten, dass eine akatholische Ehe auch dann trennbar war, wenn einer der beiden Eheleute nach Eheschließung zum katholischen Bekenntnis übertrat (§ 116).

In Fragen der religiösen Kindererziehung hat das ABGB nichts geändert. § 140 ABGB verwies auf die „politischen Vorschriften“ und damit blieben die einschlägigen Regelungen des Toleranzpatents vorerst unangetastet.

IX. Das für Juden geltende Eherecht

Das Eherecht der Juden war in den §§ 123–136 geregelt. Ehen zwischen Christen und Personen, die sich nicht zum Christentum bekannten konnten gemäß § 64 nicht gültig eingegangen werden. Das mag durchaus als Diskriminierung der Juden erscheinen, und im Kontext mit § 124, der für den Eheabschluss unter Juden eine besondere staatliche Ehebewilligung vorsah, erscheint eine derartige Sichtweise durchaus als berechtigt. Dies hat auch umso mehr in Anbetracht der Tatsache zu gelten, dass man staatlicherseits darauf bedacht war, die Anzahl der Juden begrenzt zu halten.³⁹ Doch letztlich darf nicht übersehen werden, dass derartige Bestimmungen einen Schutz der betreffenden Minderheit insofern bewirken, als damit einem wesentlichen Aspekt der Anpassung an die Mehrheitsgesellschaft kein Raum gegeben war. Im Übrigen

lehnten jüdische Rechtsgelehrte selbst Ehen zwischen Juden und Christen grundsätzlich ab.⁴⁰

Das Verfahren zur Erlangung des staatlichen Heiratskonsenses war nicht im ABGB selbst, sondern in einem Hofdekret vom 14. Dezember 1810 geregelt. Der Umstand, dass hierin die Kenntnis eines Buches verlangt war, das von einem talmudkritischen und assimilationswilligen Autor stammte, dürfte dazu beigetragen haben, dass 90 % aller jüdischen Ehen Galiziens als „Ritualehen“ und somit gar nicht nach staatlichem Recht geschlossen wurden.⁴¹

In § 125 wurde das Schwägerschaftshindernis verankert – wenn auch in vergleichsweise eingeschränkter Art und Weise. Dieses Eehindernis war dem jüdischen Eherecht nicht nur fremd, sondern in den Beratungen zum so genannten „Urentwurf“ des ABGB wurde auch die Leviratsehe angesprochen.⁴² Diese besteht im Gebot der Ehe zwischen Schwager und Schwägerin. Sie fand allerdings keine Berücksichtigung und in der rechtswissenschaftlichen Literatur der Mitte des 19. Jh. findet sich die Bemerkung, dass die Leviratsehe „aus dem Rechtsbewußtsein des Judenthumes geschwunden“ sei.⁴³ Die in § 126 verankerten Aufgebotsbestimmungen waren durch katholisches Kirchenrecht beeinflusst, und die in § 132 geregelte Scheidung von Tisch und Bett war dem jüdischen Recht ebenfalls fremd.⁴⁴

⁴⁰ Siehe dazu ZEILLER, *Commentar* 1, 212; SCHIMA, *Revolution* 421, m.w.N.

⁴¹ Siehe Ebd., 423, m.w.N.

⁴² Siehe die (10.) Sitzung vom 8. 3. 1802, OFNER, *Ur-Entwurf* 1, 103. Zur Leviratsehe siehe COHN, *Leviratsehe* 1076–1078.

⁴³ WESSELY, *Wort* 2, 235.

⁴⁴ Siehe STUBENRAUCH, *Gesetzbuch* 2, 388. Die §§ 133–135 enthielten Ehetrennungsvorschriften. Im Verfahren kam dem „Rabbiner oder Religionslehrer“ eine wichtige Rolle zu. § 136 stellte für den Fall des Übertrittes eines der jüdischen Ehegatten zu einem christlichen Religionsbekenntnis eine Trennung gemäß den Vorschriften der §§ 133–135 frei. Aus einem Hofdekret vom 10. 8. 1821 (abgedruckt bei Pratovevera 6,

³⁹ Siehe dazu SCHIMA, *Revolution* 423.

X. Die Kälte des Vormärz oder: Weiterentwicklung und Vollzug des ABGB-Eherechts

Zwischen dem Inkrafttreten des ABGB und dem Ausbruch der Revolution von 1848 unterlag das Eherecht einer Entwicklung, die durchaus die restaurativen Tendenzen des Vormärz widerspiegelt. Bereits im Jahr 1814 kam es zur ausdrücklichen Einführung eines staatlichen Ehehindernisses, das sehr deutlich die Bevorrechtung der Katholiken vor den nichtkatholischen Christen bezeugt. Es handelt sich dabei um das so genannte *impedimentum catholicismi*, das grundsätzlich in zwei Erscheinungsformen auftreten konnte:⁴⁵ Zum ersten war für den Fall der Trennung der Ehe zweier Akatholiken zu beachten, dass keiner der beiden Geschiedenen zu Lebzeiten des anderen eine Ehe mit einer katholischen Person eingehen durfte. Darüber hinaus wurde eine weitere Regelung getroffen, die eine Ehe zwischen Akatholiken zum Inhalt hatte: Für den Fall, dass ein Ehegatte noch vor der Trennung katholisch geworden war, konnte dieser bei Lebzeiten des akatholisch gebliebenen Gatten keine gültige Ehe eingehen. Mit diesem Hofdekret, das von seinem Wortlaut her als authentische Interpretation gedacht war, wurde dem Gedanken der grundsätzlichen Unauflöslichkeit und Sakramentalität von Ehen zwischen Christen Rechnung getragen, wie er im katholischen Kirchenrecht zum Ausdruck kam.⁴⁶

Wenn auch die Frage der religiösen Kindererziehung nicht unmittelbar im ABGB geregelt war, sondern vom ABGB auf die einschlägige

312) ergibt sich, dass dem zuständigen christlichen Seelsorger die Rolle zukam, die bei Trennung jüdischer Ehen dem jüdischen Seelsorger zuerkannt wurde.

⁴⁵ Hofdekret vom 26. 8. 1814, JGS Nr. 1099.

⁴⁶ Zur Frage, ob mittels des Hofdekrets eine authentische Interpretation vorgenommen werden sollte, siehe GRUBER, Interpretationen 100–104.

politische Gesetzgebung verwiesen wurde, so ist doch auf ein Hofkanzleidekret vom Jahr 1841 hinzuweisen, demzufolge kein katholischer Seelsorger zur Einsegnung einer Mischehe gezwungen werden konnte, wenn nicht die katholische Erziehung aller aus dieser Ehe hervorgehenden Kinder zugesagt wurde.⁴⁷ Diesem staatlichen Dekret war eine Instruktion des damaligen Kardinalstaatssekretärs vorangegangen, der zufolge ein katholischer Seelsorger bei einer derartigen Trauung keine Einsegnung vorzunehmen hatte, sondern lediglich anwesend sein sollte.⁴⁸ Somit kam der Staat im Jahr 1841 der Katholischen Kirche abermals einen Schritt näher, und in diesem Sinn verwundert es nicht, wenn in einem Hofkanzleidekret vom 3. Juli 1842 festgehalten wurde, dass es dem akatholischen Bräutigam freistand, die katholische Erziehung aller Kinder zu versprechen.⁴⁹ Genaugenommen stand dies dem Wortlaut des Toleranzpatents entgegen. Im Übrigen wird in der Forschung ein Überhandnehmen der durch das Toleranzpatent untersagten Reverspraxis konstatiert.⁵⁰ Insgesamt sehen wir somit sehr deutlich, dass das vormärzliche Ehe- und Kindererziehungsrecht von restaurativen Tendenzen getragen war.

XI. Die Hitze der Revolution

Auf mehreren Ebenen machte sich in Folge der Revolution von 1848, die unter anderem das

⁴⁷ Hofkanzleidekret vom 3. 9. 1841, PGS LXIX, Nr. 107. In JGS Nr. 563 ist der Text als Justizhofdekret vom 20. 9. 1841 angegeben und abgedruckt.

⁴⁸ Es handelt sich um die Instruktion *Cum Romanus Pontifex* des Kardinalstaatssekretärs Lambruschini an die Erzbischöfe und Bischöfe Österreichs. Sie ist abgedruckt bei PRIMETSHOFER, Rechtsgeschichte 178f.

⁴⁹ Hofkanzleidekret vom 3. 7. 1842, an sämtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Mailand, Venedig und Dalmatien, und an die beiden akatholischen Konsistorien in Wien, PGS LXX, Nr. 80.

⁵⁰ STÖKL, Protestantismus 207.

Postulat nach religiöser Gleichstellung kannte, das Bestreben zur Einführung der Ziviltrauung bemerkbar.⁵¹ In diesem Zusammenhang sind zunächst die Grundrechtsentwürfe der Deutschen Nationalversammlung von Frankfurt⁵² und der Kremsierer Grundrechtsentwurf⁵³ – beide aus dem Dezember 1848 – zu nennen, die das Eingehen einer kirchlichen Ehe vor Abschluss der staatlichen Ehe untersagten, zu nennen. Dies wäre gewissermaßen einer radikalen Ausformung des Prinzips der obligatorischen Ziviltrauung nahe gekommen und ist in dieser Form in Österreich zwischen 1938 und Mitte der Fünfzigerjahre des 20. Jh. tatsächlich maßgeblich gewesen.

Auch auf Regierungsebene wurden Vorbereitungen zur Einführung der Ziviltrauung getroffen.⁵⁴ Dafür war unter anderem der Gedanke maßgeblich, dass etwa Angehörige der Religionsgemeinschaft der Deutschkatholiken – sie war in der Zeit des Frühkonstitutionalismus durch Jahre hindurch erlaubt – nicht vor dem Seelsorger einer anerkannten Religionsgemeinschaft heiraten wollten. Doch blieb im Ergebnis noch für gut zwei Jahrzehnte der Ziviltrauung keinerlei Platz in der österreichischen Rechtsordnung zugewiesen – nicht einmal in Form der Notziviltrauung.

Doch gab es im Sinne der Forderungen der Revolution tatsächlich auch greifbare Angelpunkte einer Umgestaltung des ABGB-Eherechts. Durch einen Erlass des „Ministeriums des Innern“ vom 30. Januar 1849⁵⁵ wurde nicht nur das Übertrittsrecht in paritätsrechtlicher Weise geregelt, so dass nun die akatholischen mit dem katho-

lischen Bekenntnis gleichbehandelt wurden. § 71 wurde nun in der Weise novelliert, dass im Fall der Eingehung einer Ehe zwischen zwei Akatholiken das katholische Aufgebot zu entfallen und ein solches nur mehr „in den gottesdienstlichen Versammlungen der Brautleute“ stattzufinden hatte. Für den Fall einer Mischehe zwischen einem katholischen und einem nichtkatholischen Teil war das Aufgebot nur mehr in einer Kirche des Bekenntnisses eines der Brautleute durchzuführen.

Was das für Juden geltende Eherecht betrifft, so wurde in einem Dekret der Niederösterreichischen Regierung vom 11. September 1849 zum Ausdruck gebracht, dass § 124, in dem eine staatliche Bewilligungspflicht für den Abschluss von Judenehen verankert war, nicht mehr maßgeblich sei. Dieser Auffassung ist man nachhaltig gefolgt.⁵⁶

XII. Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft

Das Eherecht des ABGB hat in der Folge eine wechselhafte Entwicklung genommen, deren Analyse einem anderen Beitrag im vorliegenden Sammelband vorbehalten bleibt. Die Beschreibung der wesentlichen Strukturen des ABGB-Eherechts in seiner Stammfassung und die weitere legistische Entwicklung bis zum Frühkonstitutionalismus mögen auf den ersten Blick den Eindruck vermitteln, als würde heute eines toten Rechtsbestands gedacht. Das ist in formeller Weise im Wesentlichen richtig, doch dürfen zum Schluss noch zwei Hinweise gestattet sein, die dieses Andenken lebendig erhalten sollen und bereits an anderer Stelle ausführlicher getätigt wurden:⁵⁷ Bezüglich dreier hier angespro-

⁵¹ Zum Folgenden siehe SCHIMA, Dimension 324-332.

⁵² Die einschlägige Bestimmung, die als § 150 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 28. 3. 1849 übernommen wurde, ist abgedruckt bei HUBER, Dokumente 1, 392.

⁵³ Die einschlägige Bestimmung (§ 17) ist abgedruckt bei FISCHER, Protokolle 192.

⁵⁴ Siehe dazu SCHIMA, Deutschkatholiken 277.

⁵⁵ RGBL. Nr. 107/1849*.

⁵⁶ Das Dekret wird zum Teil zitiert bei PRIBRAM, Urkunden 548f. Siehe dazu FRÜHWALD, Versuch 397.

⁵⁷ Zu beiden nun folgenden Hinweisen siehe ausführlicher SCHIMA, Dimension 352.

chener Ehehindernisse, die im staatlichen für Katholiken geltenden ABGB-Eherecht anders behandelt wurden als im kanonischen Recht ist festzuhalten, dass bei letzterem wesentliche Änderungen vorgenommen wurden, die inhaltlich eine Annäherung an das ABGB-Eherecht bedeuten. Das Hindernis der geistlichen Verwandtschaft ist entfallen, das Ehefähigkeitsmindestalter wurde hinaufgesetzt und die Regelungen über die Verwandtschaftsgrade sind nun im Wesentlichen gleichgestaltet wie im ABGB-Eherecht. Eine flexiblere kirchliche Haltung in diesen Belangen hätte in dem hier zu behandelnden Zeitraum durchaus Spannungsfelder zwischen Staat und Katholischer Kirche entschärfen können.

Als zweiter Punkt darf festgehalten werden: Wenn wir in den Medien darüber lesen, welch Staub dadurch aufgewirbelt wird, dass österreichische Gerichte die *Scharia* anwenden, dann werden wir uns doch der Bedeutung des Rechtspluralismus umso besser bewusst. Gewiss: Die Anwendung von Teilen der *Scharia* erfolgt aufgrund von Prinzipien, die im internationalen Privatrecht anzusiedeln sind, grundsätzlich also immer einen Auslandsbezug erfordern. Doch lehrt uns die große Zahl an Muslimen in Österreich – unter ihnen etwa die Hälfte Ausländer – welche Bedeutung dem Rechtspluralismus immer mehr zukommt. Und der Gedanke daran, dass das österreichische Recht schon vor zweihundert Jahren den Anliegen religiöser Minderheiten in für damalige Zeiten bemerkenswerter Weise Rechnung getragen hat, sollte dabei nicht untergehen. Und dies hat auch dann zu gelten, wenn heute in Bezug auf die Anwendung religiöser Rechtsordnungen Prinzipien obwalten, die durchaus zu Recht zu einer gewissen Zurückhaltung motivieren. So gestattet eben das Prinzip des *ordre public* keinesfalls die Anwendung des gesamten *Scharia*-Eherechts. Dem dürfen die berühmten und freilich in anderem Zusammenhang gebrauchten Worte

des Regierenden Bürgermeisters von Berlin hinzugefügt werden: „Und das ist auch gut so ...“

Literaturverzeichnis:

- Nikolaus BENKE, Ungleiche Freiheiten: Die Geschlechter im Lichte des ABGB 1811. Eine Skizze der Legal Gender Studies, in: Constanze FISCHER-CZERMAK, Martin SCHAUER (Hgg.), Festschrift 200. Jahre ABGB, Bd. 2 (Wien 2011) 815–840.
- Wilhelm BRAUNEDER, Zum Code civil in Österreich, in: Barbara DÖLEMEYER, Heinz MOHNHAUPT, Alessandro SOMMA (Hgg.), Richterliche Anwendung des Code civil in seinen europäischen Geltungsbereichen außerhalb Frankreichs (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte Frankfurt am Main 21, Frankfurt am Main 2006) 413–423.
- Marcus COHN, Leviratsehe, in: Georg HERLITZ, Bruno KIRSCHNER (Hgg.), Jüdisches Lexikon. Ein enzyklopädisches Handbuch des jüdischen Wissens in vier Bänden, Bd. 3 (Frankfurt am Main 21987) 1076–1078.
- Hermann CONRAD, Die Grundlegung der modernen Zivilehe durch die Französische Revolution. Ein Beitrag zur neueren Geschichte des Familienrechts, in: ZRG GA 67 (1950) 336–372.
- Hermann CONRAD, Die geistigen Grundlagen des Allgemeinen Landrechts für die preußischen Staaten von 1794 (Köln 1958).
- Hermann CONRAD, Staatliche Theorie und kirchliche Dogmatik im Ringen um die Ehegesetzgebung Josephs II., in: Leo SCHEFFCZYK, Werner DETTLOFF, Richard HEINZMANN (Hgg.), Wahrheit und Verkündigung (Festschrift Michael Schaus zum 70. Geburtstag), Bd. 2 (München 1967) 1172–1190.
- Thomas DOLLNER, Das österreichische Eherecht, 5 Bde. (Wien 21848).
- Alfred FISCHER, Die Protokolle des Verfassungsausschusses über die Grundrechte. Ein Beitrag zur Geschichte des österreichischen Reichstags vom Jahre 1848 (Wien 1912).
- Gustav FRANK, Toleranzpatent, in: Ernst MISCHLER, Joseph ULBRICH (Hgg.), Österreichisches Staatswörterbuch, Bd. 4 (Wien 21909) 568–572.
- Emil FRIEDBERG (Hg.), Corpus Iuris Canonici, Bd. 1: Decretum Magistri Gratiani (Leipzig 1879).
- Hans FRIEDL, Codex Maximilianaeus Bavaricus Civilis von X.W.A. Freiherrn v. Kreittmayr (Düren im Rheinland 1934).
- Wilhelm FRÜHWALD, Versuch einer Darstellung der durch die seit dem März 1849 erlassenen organischen Gesetze an den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und der allgemeinen Gerichtsordnung geschehenen Abänderungen, in: Oesterreichische Zeitschrift für Rechts- und Staatswissenschaft 4 (Teilbd. 2 aus 1849), 394–404.
- Dieter GRIMM, Das Verhältnis von politischer und privater Freiheit bei Zeiller, in: Walter SELB, Herbert HOFMEISTER (Hgg.), Forschungsband Franz von Zeiller (1751–1828) (Wien 1980) 94–106.
- Dieter GRIMM, Bürgerlichkeit im Recht, in: Jürgen KOCKA (Hg.), Bürger und Bürgerlichkeit im 19. Jahrhundert (Göttingen 1987) 149–195.
- Harald GRUBER, Authentische Interpretationen und Novellen zum ABGB 1811 von dessen Inkrafttreten bis zum Jahre 1848 (iur. Diss., Univ. Wien 1993).
- Joseph HELFERT, Die Rechte und Verfassung der Katholiken in dem Oesterreichischen Kaiserstaate (Prag 31843).
- Joseph HELFERT, Handbuch des Kirchenrechtes aus den gemeinen und Oesterreichischen Quellen zusammen gestellt (Prag 31849).
- Joseph HELM, Die Civilehe in Oesterreich, in: Magazin für Rechts- und Staatswissenschaft 6 (1852) 77–96.
- Carl von HOCK, Hermann Ignaz BIDERMAN, Der österreichische Staatsrath (1760–1848). Eine geschichtliche Studie (Wien 1972; ND der Ausgabe Wien 1879).
- Ernst Rudolf HUBER (Hg.), Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte, Bd. 1: Deutsche Verfassungsdokumente 1803–1850 (Berlin 31978).
- Karl KUZMÁNY, Handbuch des allgemeinen und österreichischen evangelisch-protestantischen Eherechtes mit durchgängiger Berücksichtigung des Eherechtes anderer christlicher Confessionen, häufiger Hinweisung auf die Ehegesetzgebung fremder Staaten und einem Anhang hinsichtlich des A.H. Patentes v. 1. Sept. 1859 (Wien 1860).
- Margareth LANZINGER, Umkämpft, verhandelt und vermittelt. Verwandtenehen in der katholischen Ehedispenspraxis des 19. Jahrhunderts, in: Margareth LANZINGER, Edith SAURER (Hgg.), Politiken der Verwandtschaft. Beziehungsnetze, Geschlecht und Recht (Göttingen 2007) 273–296.
- Georg MAY, Die Stellung des deutschen Protestantismus zu Ehescheidung, Wiederverheiratung und kirchlicher Trauung Geschiedener (Paderborn 1965).
- Adalbert Theodor MICHEL, Die Civilehe in Oesterreich, in: Magazin für Rechts- und Staatswissenschaft 2 (1850) 226–257.
- Paul MIKAT, Ehe, in: HRG¹, Bd. 1, 809–833.
- Paul MIKAT, Die Polygamiefrage in der frühen Neuzeit (= Westfälische Akademie der Wissenschaften, Vorträge G 294, Opladen 1988).

- Johannes MÜHLSTEIGER, *Der Geist des Josephinischen Eherechtes* (Wien 1967).
- Julius OFNER (Hg.), *Der Ur-Entwurf und die Berathungs-Protokolle des Oestereichischen Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches*, 2 Bde. (Wien 1889).
- Richard POTZ, Eva SYNEK, *Orthodoxes Kirchenrecht. Eine Einführung* (= Kirche und Recht 25, Freistadt 2007).
- Carl Joseph PRATOBEVERA (Hg.), *Materialien für Gesetzkunde und Rechtspflege in den Oesterreichischen Staaten*, 8 Bde. (Wien 1815–1824).
- Alfred Francis PRIBRAM, *Urkunden und Akten zur Geschichte der Juden in Wien, Erste Abteilung: Allgemeiner Teil, 1526–1847* (Wien 1849).
- Bruno PRIMETSHOFER, *Rechtsgeschichte der gemischten Ehen in Österreich und Ungarn (1781–1841). Ein Beitrag zur Geschichte der Beziehungen zwischen Kirche und Staat* (= Kirche und Recht 6, Wien 1967).
- Stefan SCHIMA, *Die religionsrechtlichen Aspekte des Ersten Bundesrechtsbereinigungsgesetzes 1999, II. Teil: Die in die Anlage zum 1. BRBG aufgenommenen religionsrechtlich relevanten Rechtsquellen*, in: *Österreichisches Archiv für Recht und Religion* 49 (2002) 190–229.
- Stefan SCHIMA, *Deutschkatholiken in Österreich – Eine religiöse Bewegung? Eine alte Fragestellung in neuem Licht*, in: *Österreich in Geschichte und Literatur* 49 (2005) 262–285.
- Stefan SCHIMA, *Glaubenswechsel in Österreich in der staatlichen Gesetzgebung von Joseph II. bis heute*, in: *Wiener Zeitschrift zur Geschichte der Neuzeit* 7 (2007) 79–99.
- Stefan SCHIMA, *Die Revolution von 1848 und die Rechtsstellung der Juden*, in: *MIÖG* 118 (2010) 415–449.
- Stefan SCHIMA, *Die religionsrechtliche Dimension des ABGB von 1811 bis heute*, in: Barbara DÖLEMEYER (Hg.), *200 Jahre ABGB* (Frankfurt am Main 2012) 299–352
- Stefan SCHIMA, *Einehe und Vielehe vor dem Hintergrund von Rechtspluralismus, Staat-Kirche-Beziehung und religionswissenschaftlichem Vergleich*, in: Johannes GIEßAUF, Andrea PENZ (Hgg.), *Liebeslust und Ehefrust. Vom Sinn und Unsinn sich zu binden* (im Druck).
- Karl SCHWARZ, *Die Ehe ist ein „weltlich Ding“: Anmerkungen zum österreichischen Eherecht aus protestantischer Perspektive*, in: Maximilian LIEB-MANN (Hg.), *War die Ehe immer unauflöslich?* (Limburg 2002) 124–155.
- Erika STÖKL, *Der Protestantismus in Wien von 1781–1848*, in: *Jahrbuch der Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Österreich* 68/69 (1953) 205–257.
- Moritz von STUBENRAUCH, *Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juni 1811 sammt den dazu erflossenen Nachtrags-Verordnungen und den über die Einführung dieses Gesetzbuches in Ungarn, Croatien, Slavonien, Serbien, dem Temeser Banate und Siebenbürgen getroffenen Bestimmungen, mit Rücksicht auf das praktische Bedürfnis erläutert*, Bd. 2 (Wien 1855).
- Anna Margaretha STURM, *Das josephinische Leitbild der Frau in Ehe und Familie* (= Dissertationen der Johannes Kepler-Universität Linz 75, Wien 1988).
- Carl Gottlieb SVAREZ (Hgg. Hermann CONRAD, Carl KLEINHEYER), *Vorträge über Recht und Staat* (= Wissenschaftliche Abhandlungen der Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen 10, Köln 1960).
- Joseph UNGER, *Die Ehe in ihrer welthistorischen Entwicklung. Ein Beitrag zur Philosophie der Geschichte* (Wien 1850).
- Joseph UNGER, *Priesterehen und Mönchsehen*, in: *Festschrift zur Jahrhundertfeier des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches 1. Juni 1911* Bd. 2 (Wien 1911) 296–304.
- Wolfgang WESSELY, *Ein Wort zur Reform des bisher in Oesterreich geltenden jüdischen Eherechtes*, 3 Teile, in: *Magazin für Rechts- und Staatswissenschaft* 6 (1852) 103–116, 230–248, 439–451.
- Josef WOHLMUTH (Hg.), *Dekrete der Ökumenischen Konzilien*, 3 Bde. (Paderborn 1998–2002).
- Franz von ZEILLER, *Commentar über das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für die gesammten Deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie*, Bd. 1 (Wien–Triest 1811).